

Satzung

des Bürgervereins Oberneuland e.V.

I. Name und Sitz des Verein

§ 1

Der Verein trägt den Namen Bürgerverein Oberneuland e. V.
Er hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Aufgaben des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege und die Förderung des bürgerlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bezieht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Verfolgung gemeinnütziger Bestrebungen zum Wohle von Oberneuland und seinen Bewohnern einschließlich der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Vereinsziele, sowie jede Tätigkeit, die geeignet ist, die Lebens- und Wohnqualität Oberneulands zu erhalten und die Heimatkunde und Heimatpflege zu fördern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. Erhaltung des Ortsbildes
- b. Erhaltung historischer und bäuerlicher Anwesen
- c. Erhaltung der vorhandenen Parks und des alten Baumbestandes
- d. Vermeidung von Hochbauten
- e. Erhaltung der Einfamilienhaus-Bebauung
- f. Die Regelung des Verkehrswesens
- g. Die Sammlung und Erfassung historischer Dokumente über Oberneuland

Eine weitere Aufgabe besteht in der Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Bevölkerung und der Vereinsmitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten Rechts werden.

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um Aufgaben des Vereins im Allgemeinen und/oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

§ 5

Aufnahmeanträge müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat
- b. durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss bei schwerem Verstoß gegen die Satzung.
- c. durch vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss nach Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung an die letzt bekannte Anschrift der Mitglieds unter Fristsetzung zur Zahlung von vier Wochen und nach vorheriger Androhung des Ausschlusses
- d. durch den Tod des Mitgliedes bzw. – bei juristischen Personen – durch das Erlöschen der juristischen Person oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

IV. Beiträge, Beitragsverwendung

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 30. Juni jeden Jahres zu zahlen.

Wer dem Verein auch nur für einen Teil eines Kalenderjahres angehört hat, ist zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 8

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

V. Geschäftsjahr

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

VII. Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Fehlen des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt durch Tod. Amtsniederlegung oder Beschluss der Mitgliederversammlung.

VIII. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Jahreshauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung und soll in jedem Jahr bis spätestens zum 30. April stattfinden.

§ 13

Zur Jahreshauptversammlung muss an die letzte bekannte Anschrift oder e-mail Adresse der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder per e-mail eingeladen werden. Das gleiche gilt für jede einzuberufende Mitgliederversammlung.

Für den Beginn der Frist ist der Tag der Postaufgabe der Einladungen bzw. der Tag des Absendens der e-mail maßgeblich

§ 14

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a. Der Jahresbericht
- b. Der Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e. Wahl von Rechnungsprüfern
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages
- g. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- h. Verschiedenes / Aussprache

§ 15

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Eine geheime Wahl muss stattfinden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 16

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 17

Weitere Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Darlegung der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.

§ 18

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen; ist keiner der Genannten anwesend, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

IX. Protokollführung

§ 19

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, i. d. R. dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

Alle von der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen, das auf Antrag eines Drittels der anwesenden Vereinsmitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

X. Rechnungsprüfung

§ 20

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre zu wählen, die die Tätigkeit des Schatzmeisters kontrollieren und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

XI. Satzungsänderungen

§ 21

Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugesandt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

XII. Auflösung des Vereins

§ 22

Die Auflösung des Vereins erfordert eine dreiviertel Mehrheit einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ einzuberufen ist.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband bremischer Bürgervereine, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§24

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.